

Online Medien, Persönlichkeitsrechtsschutz und Internationale Zuständigkeit: C-509/09 und C-161/10 (eDate Advertising GmbH gegen X (C-509/09) und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited (C-161/10))

Thiede, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T. (2011). Online Medien, Persönlichkeitsrechtsschutz und Internationale Zuständigkeit: C-509/09 und C-161/10 (eDate Advertising GmbH gegen X (C-509/09) und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited (C-161/10)). *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)*, 8(5), 259–262. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50885-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

konsequenter, den Kostenerstattungsanspruch des Käufers auf einer zweiten Stufe auch dann ungekürzt zu gewähren, wenn die Aus- und Neueinbaukosten den Wert der Kaufsache erheblich übersteigen. Da die Richtlinie nach dem Urteil des EuGH eine etwaige Kürzung des Kostenerstattungsanspruchs des Käufers auch nicht zwingend gebietet, sondern eine solche lediglich „nicht ausschließt“,⁵⁸ könnte diese Lösung auch durch die mitgliedstaatlichen Gerichte bzw. Gesetzgeber umgesetzt werden.

IV. Zusammenfassung

Das Urteil des EuGH zum Umfang des Nacherfüllungsanspruchs aus Art. 3 VerbrGK-RL setzt die Linie einer verbraucherbegünstigenden Auslegung fort, indem es den Verkäufer verpflichtet, entweder einen Aus- und Neueinbau selbst vorzunehmen oder dem Käufer die diesbezüglichen Kosten zu erstatten. Zugleich versagt es dem Verkäufer im Grundsatz den Einwand einer absoluten Unverhältnismäßigkeit. In der Sache erscheint diese Ausdehnung der Nacherfüllungspflicht allerdings fragwürdig. Jedenfalls überzeugt die durch den EuGH als wirtschaftlicher Kompromiss gedachte Möglichkeit einer „angemessenen“ Kürzung des Kostenerstattungsanspruchs des Käufers bei näherer Betrachtung nicht und sollte daher bei der Umsetzung des Urteils in den Mitgliedsstaaten nicht übernommen werden.

Summary

The judgment of the ECJ regarding the buyer's right to have the goods brought into conformity under Art. 3 of the Con-

sumer Sales Directive 1999/44/EC goes on with the line of a consumer-friendly interpretation by obliging the seller either to a demounting and a new installation or to reimburse the buyer for the respective costs. Furthermore, the ECJ also denies the seller, in principle, the defence of absolute disproportionality. On the merits, however, this expansion of the seller's obligations seems disputable. At all events, the alternative to "adequately" reduce the buyer's right to reimbursement, which was contemplated by the ECJ as a compromise, does not seem convincing on closer examination and, therefore, should not be adopted by the member states in implementing the judgment.

Résumé

L'arrêt rendu par la CJUE concernant le droit de l'acheteur à la mise des biens conformément à l'article 3 de la directive sur les ventes aux consommateurs 1999/44/CE poursuit la ligne d'une interprétation favorable aux consommateurs en contraignant le vendeur soit à effectuer le démontage et une nouvelle installation, soit à rembourser à l'acheteur les coûts correspondants. Par ailleurs, la CJUE refuse au vendeur, en principe, d'invoquer l'objection d'une disproportionnalité absolue. Néanmoins, sur le fond, cette expansion des obligations du vendeur semble contestable. En tout cas, l'alternative visant à réduire «adéquatement» le droit de l'acheteur au remboursement, ayant été envisagée par la CJUE comme une sorte de compromis, ne paraît pas convaincante après un examen plus approfondi et ne devrait donc être adoptée par les États membres dans l'implémentation de l'arrêt.

⁵⁸ EuGH, NJW 2011, 2269 in Tz. 74.

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Online Medien, Persönlichkeitsrechtsschutz und Internationale Zuständigkeit Anmerkung zu den Schlussanträgen des GA Cruz Villalón in den Rechtssachen C-509/09 und C-161/10 (eDate Advertising GmbH gegen X (C-509/09) und Olivier Martinez, Robert Martinez gegen Société MGN Limited (C-161/10))¹

Dr. iur. Thomas Thiede, LL.M., Wien

A. Einführung

Im Zeitalter digitaler Medien verbreiten sich persönlichkeitsrechtsverletzende Informationen ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen und Präferenzen der Betroffenen schneller und ungehinderter denn je. Einer unbegrenzten Anzahl von Individuen werden diese Informationen bekannt, selbst wenn der Betroffene dies verhindern will. Zugleich ist die Berichterstattung objektiv gesehen nicht per se unerwünscht, weil die umfassende, wahrhaftige Information der Bürger als wesentlich erachtet und verfassungsrechtlich geschützt wird. Es bedarf regelmäßig eines Ausgleichs zwischen den schützenswerten Interessen des Betroffenen und den prima vista ebenso schützenswerten Interessen der Konsumenten und folglich auch der Berichterstat-

ter.² Zu diesem Zwecke verfügen Rechtsgemeinschaften über kodifizierte oder auf Gewohnheit beruhende Persönlichkeitsrechte, wie etwa das Recht jeder Person auf Achtung und Respektierung ihrer Ehre und Privatsphäre. Diese nationalstaatlichen Ausgestaltungen der Persönlichkeitsrechte³ ebenso wie

¹ Online zugänglich via <http://curia.europa.eu>.

² H. Koziol, *Sachgerechte Haftung der Massenmedien bei Schädigung durch unzutreffende Informationen*, in: H. Koziol/Seethaler/Thiede (Hrsg.), *Medienpolitik und Recht*, Wien 2010, 131 ff.; Thiede, *Internationale Persönlichkeitsrechtsverletzungen*, Wien 2010, Rz. 7/55 ff.

³ Vgl. Brügge meier, *Protection of personality rights in the law of delict/tort in Europe: mapping out paradigms*, in: Brügge meier/Colombi Ciacchi/O'Callaghan (eds.), *Personality Rights in European Tort Law*, Cambridge

das nationale Prozessrecht unterscheiden sich zum Teil erheblich, sodass es in grenzüberschreitenden Fallkonstellationen – neben dem hier nicht zu erörternden Kollisionsrecht⁴ – entscheidend ist, vor welchem Gericht eine Persönlichkeitsrechtsverletzung ausjudiziert wird.⁵

B. Sachverhalte

Namentlich mit der Frage nach der internationalen Zuständigkeit und dem damit anwendbaren Prozessrecht hat sich nun der EuGH in zwei Fällen auseinanderzusetzen. Im ersten Sachverhalt begehrt ein in der BRD lebender deutscher Straftäter die Unterlassung der Preisgabe seiner Identität durch ein österreichisches Internetportal; im zweiten wendet sich ein französischer Schauspieler gegen die Internetausgabe einer englischen Zeitung, welche nebst einer Serie von Fotografien berichtete, dass dieser seine zwischenzeitlich beendete Beziehung mit einer australischen Sängerin wieder aufgenommen habe. In beiden Fällen ist die internationale Zuständigkeit der deutschen bzw. französischen Gerichte bestritten; der BGH und das TGI Paris ersuchen im Rahmen mehrerer Vorlagefragen um Klärung.

C. Status quo

Bei den vorliegend einschlägigen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung bestimmt sich im europäischen Kontext die internationale Zuständigkeit nach der Brüssel I-VO.⁶ Diese Verordnung sieht Wahlgerichtsstände vor, die zum allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten treten. So kann etwa, sofern eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens bildet, ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO. Bei der Bestimmung dieses *forum delicti commissi* ergeben sich – wie vorliegend – Probleme, wenn der Ort der schädigenden Handlung und jener der Rechtsgutsverletzung auseinanderfallen (Distanzdelikt). Bei derartigen Sachverhalten kann einerseits der Ort gemeint sein, an dem das schadensbegründende Ereignis veranlasst worden ist (Handlungsort), zum anderen aber auch der Ort, an dem die Rechtsgutsverletzung eingetreten ist (Erfolgsort). Bekanntlich entschied der EuGH in der Rechtssache *Bier*,⁷ dass beide Gerichtsstände gleichwertig sind und der Beklagte sowohl vor dem Gericht am Handlungsort als auch Erfolgsort verklagt werden kann – wobei beiden Gerichten die volle Kognitionsbefugnis für den gesamten Schaden zusteht. Die Einführung dieses Ubiquitätsprinzips war zunächst unproblematisch, erst die Rechtssache *Shevill* im Jahre 1995⁸ legte die Nachteile offen: Der EuGH entschied in diesem Fall einer grenzüberschreitenden Berichterstattung, dass sowohl an allen Verbreitungsorten (als Erfolgsorte) als auch am Niederlassungsort des Herausgebers (als Handlungsort)⁹ die internationale Zuständigkeit gegeben sei. Aus *Bier* folgt, dass bei Publikation eines ehrverletzenden Mediums in mehreren Mitgliedstaaten die Gerichte jedes dieser Staaten (als Gerichte am [Teil-]Erfolgsort) international zuständig sind. Der Verletzte könnte daher seinen gesamten Schaden vor einem Gericht einklagen, welches nur eine marginale Verbindung zum Sachverhalt aufweist. Das wäre geradezu eine Einladung zum *forum shopping*. Der EuGH suchte diesem Defizit zu begegnen, indem er die Gerichte an den Verbreitungsorten ([Teil-] Erfolgsorten) in ihrer Kognitionsbefugnis insoweit beschnitt, als sie nur für

den Ersatz derjenigen Schäden zuständig sind, die in dem Staat des angerufenen Gerichts eingetreten sind. Diese „Mosaiktheorie“ erscheint bei vordergründiger Betrachtung zufriedenstellend, schließlich wird der Kläger gezwungen zum Ersatz des Gesamtschadens den Medieninhaber an dessen Heimatgerichtsstand zu verklagen, alle Erfolgsortsgerichte anzurufen oder aber Verzicht zu üben und eine Auswahl an Erfolgsortsgerichten zu treffen.¹⁰ Bei genauerer Analyse werden jedoch Defizite offenkundig, wobei hier aufgrund der räumlichen Limitierung nur einige wenige anzusprechen sind: Das EuGVÜ und später die Brüssel I-VO wurden mit dem klaren Ziel geschaffen, zwecks Prozessökonomie die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen den Nationalstaaten vorzunehmen und den gesamten Rechtsstreit *in einem* Gericht in einem *einzigem* Verfahren zuzuweisen.¹¹ Der EuGH spaltet in *Shevill* den in der Verordnung anvisierten einheitlichen europäischen Rechtsraum, indem er an den Erfolgsorten parallele nationale Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren in einer Streitsache zulässt.¹² Überdies erweckt die territoriale

2010, 5 ff.; Thiede (Fn. 2), Rz. 7/15 ff.; Warzilek, Rechtsvergleichende Analyse, in: H. Koziol/Warzilek, Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien, Wien, Berlin, New York 2005, 563 ff.

⁴ Bekanntlich verzichtete der europäische Gesetzgeber auf eine Regelung in der Rom II-Verordnung und statuierte in Art. 1 Abs. 2 lit. g leg. cit. eine Bereichsausnahme. Die nach Art. 30 Abs. 2 leg. cit. durchgeführte Untersuchung zur Thematik (Mainstrat Study, http://ec.europa.eu/justice/doc_centre/civil/studies/doc/study_privacy_en.pdf, 140 ff.) empfahl eine materielle Rechtsvereinheitlichung, die derzeit weder im (D)CFR noch in den PETL absehbar erscheint, vgl. nur DCFR VI. – Art. 2:203 (2) „if national law so provides“ und H. Koziol, Basic Norm, in: European Group on Tort Law (eds.), Principles of European Tort Law, Wien, New York 2005, 30 ff. In jüngster Zeit widmet sich MdEuP Wallis (wieder) der Thematik, vgl. Working Document http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/dv/836/836983/836983_en.pdf.

⁵ Man spricht von Libel Tourism, vgl. exemplarisch *Baturina v. Times Newspapers Ltd* [2011] EWCA Civ 308 und die Analysen von Schiwy, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, in H. Koziol/Seethaler/Thiede (Fn. 2), 103 ff. und Hoffmann, Libel Tourism, <http://www.indexoncensorship.org/2010/02/the-libel-tourism-myth>.

⁶ Verordnung (EG) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000, ABl. L 2001/12, 1 ff.

⁷ EuGH, Urteil vom 30.11.1976, *Bier*, Rs. 21/76, Slg. 1976, 1735 ff.

⁸ EuGH, Urteil vom 7.3.1995, *Shevill*, Rs. C-68/93, Slg. 1995, I-415.

⁹ EuGH (Fn. 9), Rz. 29. Dies erscheint zweifelhaft, wenn man bedenkt, dass zwar Medieninhaber für die Arbeit ihrer Mitarbeiter einstehen müssen, aber auch jeder einzelne Medienschaffende dann haftbar ist, wenn er die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen rechtswidrig und schuldhaft verletzt, vgl. Thiede (Fn. 2), Rz. 7/64. 15/36; Jarren, Publizistische Verantwortungskultur, in: H. Koziol/Seethaler/Thiede (Fn. 2), 40 ff.; a. A. von Hinden, Persönlichkeitsverletzung im Internet, Tübingen 1999, 60 f.

¹⁰ Magnus/Mankowski, Brussels I Regulation, München 2007, Art. 5 no. 210.

¹¹ Vgl. allein den Wortlaut der Artt. 6 und 21 Brüssel I-VO; Kreuzer/Klötgen, Die *Shevill*-Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktsortsgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 95.

¹² Dies wird insbesondere bei negatorischen Begehren schlagend, sofern die nationalen Gerichte hinsichtlich Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Publikation voneinander abweichen: Nur bei physischen Veröffentlichungen kann ein länderspezifisch organisierter Vertrieb gestoppt werden. Bei Online-Publikationen führt die normative Begrenzung auf einen Staat ins Leere, dem Medieninhaber bleibt nur die Handhabe, die Publikation

Aufteilung der allfällig auszugleichenden Schadenspositionen, insbesondere der Ausgleich der erlittenen seelischen Unbill, also der ideellen Schäden, erhebliche Zweifel: Dieser ist nämlich unteilbar, weil auch das Bezugsobjekt des Ausgleichs – die Seelen- bzw. die Gemütsverfassung des Betroffenen – ein einheitliches ist.¹³ Der ideelle Schaden mag zwar graduell vom Ausmaß der Veröffentlichung abhängig sein, je nachdem wie groß der Personenkreis ist, vor welchem das Ansehen herabgesetzt wurde. Jedoch, und dies ist zu betonen, bleibt der Schaden, die Herabsetzung des Ansehens, einheitlich und entsteht nicht an jedem Verbreitungsort gleichsam territorial neu.

D. Der „Schwerpunkt“ des Konfliktes – die Lösung des GA

Man muss Cruz Villalón für seinen Drahtseilakt ein Kompliment aussprechen: Einerseits gelingt es ihm, diese und weitere kritische Gesichtspunkte zwar verklausuliert,¹⁴ aber doch hinreichend offen anzusprechen und zugleich eine eigenständige Lösung zu präsentieren, die aus dem (zu) engen Korsett der bisherigen Rechtsprechung ausbricht. Zwar geht er nicht soweit, für eine Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung zu plädieren, allerdings empfiehlt er einen (weiteren) Gerichtsstand im Mitgliedstaat des „Schwerpunkts des Konflikts“, wobei dieses Gericht über den gesamten Schaden (!) befinden soll.¹⁵ Nach seiner Ansicht ist dasjenige Gericht zur Entscheidung berufen, in dessen Gebiet die streitige Information objektiv besonders relevant ist und in dem zugleich der Inhaber des Persönlichkeitsrechts seinen „Interessenschwerpunkt“ hat, mithin jener Ort an dem der Konflikt zwischen Informations- und Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht des Einzelnen optimal entschieden werden kann, weil er am stärksten „sichtbar“ werde.¹⁶

Im Einzelnen schlägt Cruz Villalón für die Bestimmung des „Schwerpunkts des Konfliktes“ ein (offenes) komparatives System¹⁷ mit zwei Grundelementen vor: Zum einen nimmt er Bezug auf den Betroffenen, indem er auf dessen Lebensmittelpunkt abhebt; dieser befindet sich dort, „wo der im Genuss seiner Persönlichkeitsrechte beeinträchtigte Einzelne seinen Lebensplan ... hauptsächlich entfaltet“.¹⁸ Sodann rekurriert er auf die objektive Relevanz der Information für einen bestimmten Mitgliedstaat. Nach seiner Ansicht muss die streitige Information in einer Weise geäußert worden sein, die vernünftigerweise den Schluss zulässt, dass sie angesichts der Umstände der Mitteilung in einem bestimmten Mitgliedstaat Interesse weckt und demnach die Leser in diesem Gebiet aktiv dazu veranlasst, auf sie zuzugreifen.¹⁹ Dass dies in verschiedenen Mitgliedstaaten der Fall sein kann, wird erkannt und sodann mittels eines komparativen Satzes gelöst: „Je höher also der Informationswert einer bestimmten Nachricht in einem nationalen Hoheitsgebiet ist, desto eher besteht grundsätzlich eine Verknüpfung zwischen den dort begangenen Rechtsverletzungen und den Gerichten dieses Gebiets.“²⁰ Zur Bestimmung dieser objektiven Relevanz empfiehlt er verschiedenste Kriterien, so etwa das Domainkürzel der Onlinepublikation, die Sprache, in welcher die Publikation abgefasst wurde, die Zielgruppe der allfällig implementierten Werbung, die jeweilige (nationale) Rubrik der Publikation und die in den Suchmaschinen hinterlegten Schlüsselwörter. Zuletzt könnten auch die Zugriffe aus den verschiedenen Mitgliedstaaten als „illustrative Quelle“ herangezogen werden. Sofern nun der Lebensmittelpunkt und der Ort der objektiven Relevanz zusammenfallen, sind nach Ansicht von

Cruz Villalón die Gerichte dieses Mitgliedstaates zur Entscheidung über den gesamten Schaden berufen.

E. Bewertung

Die Anträge von Cruz Villalón sind nicht unangreifbar: Kann es wirklich auf den rein subjektiven „Lebensplan“ des Betroffenen ankommen – oder ist vielleicht doch eher die (objektive) Kenntnisnahme am Ort der signifikanten sozialen Beziehungen des Betroffenen ausschlaggebend? Wie wird bei besonders und auch wiederkehrend betroffenen Personen öffentlichen Interesses zu verfahren sein, wenn sich aufgrund von Lebensstil und Tätigkeit kein Ort eines „Lebensplans“ ermitteln lässt? Was geschieht, wenn dieser Ort nicht mit dem Ort der objektiven Relevanz der Information zusammenfällt? In diesen Fällen müsste auf die Mosaikbeurteilung zurückgegriffen werden, was angesichts der entgegenstehenden Argumente äußerst unbefriedigend erscheint. Zuletzt scheint es angesichts des nachgerade reflexhaft geäußerten Einwandes gefährdeter Rechtsicherheit²¹ angezeigt, die Konkretisierung der beiden geschilderten Elemente – entgegen der Ansicht des GA²² – nicht den nationalen Gerichten zu überlassen.

Trotz dieser Kritik bringen die Schlussanträge von Cruz Villalón eine erfreuliche Dynamik in die Frage der internationalen Zuständigkeit für grenzüberschreitende Persönlichkeitsrechtsverletzungen und sind schon allein deshalb zu begrüßen. Uneingeschränkt beizupflichten ist dem Versuch, einen Gerichtsstand zu ermitteln, der den Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Parteien im spezifischen Fall der Persönlichkeitsrechtsverletzung sicherstellt. So wie es auch im materiellen Recht²³ darum geht, die Interessen beider Parteien zu

gänzlich offline zu nehmen. Und selbst dann kann er die rechtliche Anordnung auch nur begrenzt befolgen, vgl. jüngst KG Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2011, Az. 10 U 59/11.

¹³ Zur Übertragbarkeit sachrechtlicher Paradigmen auf kollisionsrechtliche Zusammenhänge vgl. nur *von Bar*, Grundfragen des Internationalen Deliktsrechts, JZ 1985, 965.

¹⁴ Es wird die technologische Veränderung durch die Etablierung des Internet abgehoben, nur um sogleich auf die notwendige Technologieneutralität zu verweisen, vgl. *Cruz Villalón*, Anträge, Rz. 50, 53.

¹⁵ *Cruz Villalón* (Fn. 14), Rz. 66.

¹⁶ *Cruz Villalón* (Fn. 14), Rz. 58.

¹⁷ Vgl. zu dieser Vorgehensweise *F. Bydliński*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., Wien, New York 1991, 529 ff.; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1995, 298 ff., 306 f.; *Thiede* (Fn. 2), Rz. 16/1 ff. mit umfangreichen weiteren Nachweisen.

¹⁸ *Cruz Villalón* (Fn. 14), Rz. 59. Nota bene lehnt Cruz Villalón den Bezug auf den Bekanntheitsgrad (vgl. EuGH, Shevill, (Fn. 8) ab; für eine stichhaltige Begründung vgl. nur *von Hinden* (Fn. 9), 88 ff.

¹⁹ Dergestalt werde die Klage an diesem Ort auch für den Medieninhaber vorhersehbar, sodass auch seine Interessen gewahrt sind, vgl. *Cruz Villalón* (Fn. 14), Rz. 57, 63. Zum notwendigen Kriterium der Vorhersehbarkeit vgl. *H. Koziol/Thiede*, Kritische Bemerkungen zum derzeitigen Stand der Rom II-Verordnung, ZVglRWiss 106 (2007), 235 ff.; *Thiede* (Fn. 2), Rz. 15/61 ff.; a. A. *Kadner Graziano*, Ausserverträgliche Schuldverhältnisse nach Rom II-VO, ReblsZ 72 (2009), Fn. 111.

²⁰ *Cruz Villalón* (Fn. 14), Rz. 64.

²¹ Vgl. zur Kritik nur *F. Bydliński* (Fn. 17), 534.

²² *Cruz Villalón* (Fn. 14), Rz. 63.

²³ Vgl. Nachweis in Fn. 13.

einem Ausgleich zu führen, um die Frage zu beantworten, ob eine schuldhaft und rechtswidrige Verletzung vorliegt, muss auch ein Gerichtsstand gewählt werden, an dem der optimale Ausgleich der Interessen der Parteien zumindest möglich erscheint. Es erscheint nur folgerichtig, dass dies mit festgelegten Tatbestandsmerkmalen nicht zu erreichen ist.

Summary

Any analysis of the rules on international jurisdiction of cross-border invasions of personality rights in cases of online publications discloses a pressing need for reform. The status quo is antiquated and rightly addressed by Advocate General Cruz Villalón. In his opinion he attempts a giant leap forward by establishing a further court – internationally competent for the whole damage sustained in the Member State where both the published information is objectively relevant to the consumer and the “scheme of life” of the victim is disrupted. Although his opinion is prone to be criticised; it is for instance questionable, how the “scheme of life” can to be determined in case of a personality of public concern or a celebrity with multiple domiciles in different states. It is furthermore questionable, whether the antiquated system remains in force in all cases where a publication is not objectively relevant at the place of the “scheme of life” of the victim. Apart from this,

the Advocate’s general approach and the dynamic impact of his opinion must be welcomed.

Résumé

Toute analyse des réglementations sur la législation internationale dans le domaine des violations des droits de la personne en cas de publications on-line révèle un besoin urgent de réforme. Le statu quo est obsolète ce qui est clairement exposé par l’Avocat Général Cruz Villalón. Dans son avis il risque de faire un immense pas en avant en créant un tribunal supplémentaire qui sera compétent au plan international pour la totalité des dégâts subis dans l’État membre où la nouvelle diffusée est objectivement importante pour le public et où est situé en même temps le “centre des intérêts vitaux” de la victime du préjudice. Bien que son avis soit susceptible d’être critiqué, il se pose la question, comment il est possible de déterminer le “centre des intérêts vitaux” lorsqu’il s’agit d’un personnage public ou d’une célébrité ayant plusieurs résidences dans des pays différents. Le vieux système reste-t-il toujours en vigueur dans tous les cas où la publication n’a pas d’importance objective à l’endroit où se trouve le “centre des intérêts vitaux”? À part cela, on ne peut que se réjouir de l’approche générale ainsi que de la dynamique avec laquelle Cruz Villalón aborde ce sujet.

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Harmonisierung des Güterkollisionsrechts für Ehen und eingetragene Partnerschaften – eine erste kritische Analyse

Erster Teil (wird in Heft 6/2011 fortgesetzt)

Dr. Markus Buschbaum, Brüssel, und Ulrich Simon, Brüssel

I. Einleitung

Am 16. März 2011 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts¹ und des Güterrechts eingetragener Partnerschaften² vorgestellt. Die Vorschläge beruhen auf dem am 17. Juli 2006 vorgestellten Grünbuch und den hierzu eingereichten Konsultationsbeiträgen.³ Nach Untersuchungen der Kommission wurden EU-weit 2007 über 307.000 Ehen unter Angehörigen unterschiedlicher Nationalität geschlossen und ca. 500.000 internationale Ehen geschieden oder durch den Tod eines Ehegatten beendet; das bei Ende einer Ehe zu verteilende Vermögen belaufe sich auf 460 Millionen Euro jährlich.⁴ Die praktische Relevanz einer Harmonisierung insbesondere des Güterkollisionsrechts für Eheleute lässt sich angesichts dieses Befundes schwerlich bestreiten. Für eingetragene Partnerschaften liegen Vergleichszahlen offenbar nicht vor.⁵ Aber auch in diesem Bereich besteht ein Bedarf für eine Kollisionsrechtsharmonisierung innerhalb der Europäischen Union, zumal die Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bei den eingetragenen Partnerschaften noch ausgeprägter sein dürften. Von einem Regelungsvorschlag betreffend faktische Lebensgemeinschaften, die auch Gegenstand des Grünbuches waren,⁶

hat die Kommission dagegen abgesehen, obwohl an solche Lebensgemeinschaften außerhalb der traditionellen Ehe nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten (bzw. des Beitrittskandida-

¹ KOM (2011) 126 endg., im Internet abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com%282011%290126_/com_com%282011%290126_de.pdf.

² KOM (2011) 127 endg., im Internet abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_con%282011%290127_/com_com%282011%290127_de.pdf.

³ „Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung“, KOM (2006) 400 endg., im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0400:FIN:de:PDF>. Vgl. *Martiny*, FPR 2008, 206 ff.; *Süß*, ZErB 2006, 326 ff. Die zum Grünbuch bei der Kommission eingegangenen Konsultationsbeiträge können eingesehen werden unter http://ec.europa.eu/justice/newsroom/civil/opinion/061130_en.htm.

⁴ Siehe das Impact Assessment der Kommission: SEC (2011) 327 final, S. 8, im Internet in englischer Sprache abrufbar unter http://ec.europa.eu/governance/impact/ia_carried_out/docs/ia_2011/sec_2011_0327_en.pdf.

⁵ Das Impact Assessment spricht nur vage von einer vergleichsweise geringen praktischen Relevanz derzeit, erwartet aber einen künftigen Anstieg „problematischer“ Fälle, vgl. Impact Assessment (o. Fn. 4), S. 20.

⁶ Vgl. das Grünbuch (o. Fn. 3), S. 10 ff.